



Regulieren oder ablösen? (Teil 2)

von Dipl.-Ing. Winfried Hofinger



Foto: Müller

Im Achental haben viele Almen Weide- und Holzbezugsrechte auf Flächen der Österr. Bundesforste

Anlässlich der 57. Generalversammlung des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften am 6.4.2003 in der Steiermark hielt Dipl.-Ing. Winfried Hofinger ein Referat über die Vorgeschichte, das Zustandekommen und das Wesen des Kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853. Der zweite und letzte Teil beschäftigt sich mit der Umsetzung und den Auswirkungen dieses Patents, mit dem Übereinkommen von 1999 und endet mit einem persönlich gehaltenen Ausblick des Verfassers.

Viele tausend der vor 1848 dem Grundherren gegenüber abgabe- oder robotpflichtigen Bauern hatten auf den Eigentumsflächen eben dieses ihres Grundherren, vor allem aber im Staatswald, Weidrechte, Holzbezugsrechte und Streubezugsrechte.

Das Patent vom 5. Juli 1853

Schon lange vor 1853 gab es - zumeist vergebliche - Versuche, in diesen seit langem aus dem Gleichgewicht gerate-

nen Bereich Ordnung zu bringen. Es gibt vielerlei Gründe, warum das, was im tiefen Mittelalter allenfalls noch funktionierte, im 19. Jahrhundert nicht mehr ging. Die Bevölkerung nahm zu, Wald und Weideland waren nicht vermehrbar. Im Grunde ist der Kern des Übels und der Wirrungen die Überstülpung römisch-rechtlicher Begriffe über vorrömische, also zumeist deutsche Rechtsauffassungen. Das bekannteste Beispiel für dieses Unverständnis ist die Bezeichnung der Einforstungsrechte als Servitu-

te, auch im Patent und in späteren Gesetzen - obwohl ein Servitut ganz etwas anderes ist.

Standardwerk von Schiff

Die umfassendste Darstellung all dessen, was das Servitutenpatent bewirkte, und wie es angewandt wurde, durchaus mit kritischen Anmerkungen, stammt aus einer Festschrift zu Ehren des 50-jährigen Regierungsjubiläums desselben Kaiser Franz Joseph I., der als junger Kaiser die für uns wichtigen Patente unterschrieben hat. Entgegen dem auch heute noch weit verbreiteten Brauch, in Festschriften nur oder fast nur Weihrauch zu spenden, setzt sich der k.k. Hof-Concipist Dr. Walter Schiff 1898 mit all dem, was 1853 und in den folgenden Jahren auf unserem Gebiet geschah, sehr kritisch auseinander. Seine Darstellung ist so umfassend, dass kein Historiker, der sich mit diesem Thema befasst, daran vorüber gehen kann. Aber wer hat sich, außer Professor Ernst Bruckmüller in „Bauernland Ober-Österreich“, schon ausführlich mit diesem Thema befasst? - Es ist ein so abseitiges Orchideenthema, dass auch von bäuerlichen Organisationen verlegte Bücher sich da erst gar nicht hineinwagen. In Tirol hat der Leiter der Forstbehörde beim Land, Doz. Dr. Eberhard Lang, vorher bei der Agrarbehörde gewerkt. Seine vielen Bücher sind für alle, die auf diesem Sektor arbeiten, ein unverzichtbarer Behelf.

Der oberste Gesetzgeber und seine Verwaltung hatten es, verglichen mit der Grundentlastung, bei der Servitutenregulierung nicht eben eilig. Während die Durchführungsbestimmungen zur Grundentlastung ein halbes Jahr nach dem 7. September 1848 erschienen, dauerte es bei den Servituten vom Juli 1853 bis zum Oktober 1857, also mehr als vier Jahre. Nun wurden überall „Local- und Landescommissionen“ gebildet, die ihre Tätigkeit in etwa dreißig Jahren abgeschlossen hatten. Ganz abgeschlossen ist die Sache, was wir alle wissen, bis heute nicht - sonst gäbe es keinen Bedarf nach einer Interessensvertretung der Eingeförsteten, wenn das Patent von 1853 so gut gewesen wäre und wenn die Kommissionen so gearbeitet hätten, dass die Berechtigten und ihre Erben damit zufrieden sein könnten. Natürlich ist es auch leichter, sich und seinen Hof mit ein paar Ratenzahlungen aus der Grundherrschaft loszukaufen, als die dauernde Mitnutzung von Wald und Weide durch einen Dritten so zu regeln, dass auf Dauer daraus keine Streitigkeiten entstehen.

Der Staat als Hauptbelasteter

Aus allen Servitutenurkunden erkennt man, sprachlich wie inhaltlich: Der Berechtigte ist einer, **der** vom Grundbesitzer als Last empfunden wird. In den erst später angelegten Grundbüchern stehen die Rechte der Eingeförsteten beim Belasteten

daher denkrichtig im Lastenblatt, so wie echte Servitute auch. Und da der Grundbesitzer sehr oft eben der Staat war, der sowohl das Personal des Belasteten, des Ärars, als auch den Vorsitzenden der „Grundlasten-Ablösungs und Regulierungs-Local Commissionen“ stellte, stand es bei jeder Verhandlung zumindest 1:2.

Der Staat als der Hauptbelastete hat das Patent vom Juli 1853 selbst formuliert; sein Kaiser hat den Reichsrath, der, wie schon sein Name sagt, ab 1849 nur mehr ein Beratungsorgan war, nur angehört. Der revolutionäre Schwung war Vergangenheit - Kudlich wurde gerade um diese Zeit in Wien in Abwesenheit zum Tode verurteilt.

Je weniger Rechte, je weniger Gestaltungsfreiheit für den Berechtigten, je komplizierter die Materie, umso besser für den Belasteten.

Ablöse in Geld als Druckmittel

Manches geschah im Zuge der Regulierungen gegen den Willen der Berechtigten, zu ihrem Nachteil, weil ihnen sonst die Ablöse in Geld gedroht hätte. Es sind auch sehr viele Rechte in Geld abgelöst worden - aber deren Erben scheinen, weil eben abgelöst wurde, nicht mehr auf.

Die Ablöse in Grund und Boden war schon im 19. Jahrhundert ein „Geschenk“, das der Berechtigte nicht erzwingen konnte. Bestand er auf der

The document is a handwritten application form titled "Anmeldung". It contains a table with two columns: "Anmeldung" and "Anmeldung". The table lists various items and their corresponding values. The document is signed at the bottom by a person named "Kudlich".

Anmeldung	Anmeldung
1) - Grundstücke	...
2) - Grundstücke	...
3) - Grundstücke	...
4) - Grundstücke	...
5) - Grundstücke	...

Ablöse in Grund und Boden, drohte ihm die Ablöse in Geld. Die Ablöse in Geld wird von allen Fachleuten auch deshalb als besonders unsauber gewertet, weil für die Berechnung der Geldwerte die besonders niedrigen Holzpreise aus einem Jahrzehnt vor 1848, also vor dem Bau der Eisenbahn, herangezogen wurden. Die Holzpreise lagen, zum Zeitpunkt der Ablöse, aber doppelt so hoch. Um dieser Geldablöse zu entgehen, stimmten die Berechtigten bei der Regulierung Einschränkungen zu, die sie freiwillig nie angenommen hätten.

Nachteile für die Berechtigten in den Servitutenregulierungsurkunden

Manches, was in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Urkunden fixiert wurde, ist

Anmeldung nach dem Patent vom 5. Juli 1853



ERDBEWEGUNGEN - TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663/59 7 31

GESMBH & CO KG



NEU

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN · CAT-Ladaraupen · Allrad + Mobilbagger · Spinne KAMO 4 x · Spinne KAMO 4 x mobil · CAT-Lader · LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser · Spezialbohrlafette für Sprengarbeiten · Kleinbagger · Bagger-CAT 320

Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGBAU

**Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.**

mit dem Wort Schikane nur sanft umschrieben: Das Verbot, überschüssiges Rechtholz zu irgendeinem anderen als den urkundlichen Gebäuden oder Zwecken zu verwenden. Der Verfall der Brennholzgebühr schon nach einem Jahr. Das Verbot, die eingeforsteten Gebäude zu vergrößern - und im Falle einer Vergrößerung eine Reduktion der Gebühr hinnehmen zu müssen (Reverse); und vieles andere. Einige dieser Bestimmungen (wie das Verbot der freien Weiterverwendung des Rechtholzes) wurden „schon“ 100 Jahre später durch den Gesetzgeber aufgehoben.

Umschwung durch das Übereinkommen 1999

Die große Wende trat nach der Sicht des Verfassers aber im Jahre 1999 mit dem Übereinkommen des Verbandes mit den ÖBf fast 150 Jahre nach dem kaiserlichen Patent ein: Nun sind Ärar und Berechtigte erst Partner, die sich' fast auf gleicher Höhe in die Augen sehen können. Einige der vorher üblichen Praktiken sind den ÖBf-Bediensteten wegen ihrer Arbeitsüberlastung und durch das

Übereinkommen versagt; der Hausverstand hat es schon vorher gewusst: dass Aufwand und Ertrag dabei oft in keinem vernünftigen Verhältnis standen.

Das Übereinkommen 1999 war aber kein „Sieg“ der Berechtigten, und keine „Niederlage“ der ÖBf - es ist das ein großer Schritt in Richtung Beendigung der durch das Patent von 1853 erzeugten Ungleichgewichtigkeit.

Ausblick

Gibt es keinen positiven Schluss? Doch, eben das Lob für das Übereinkommen zwischen dem Einforstungsverband und den ÖBf. Wie viele überflüssige Streitereien, wie viele vergeudete Arbeitstage, wie viele verärgerte Berechtigte hätten wir uns sparen können,

- wenn die Urkunden von Anfang an ausgewogener gewesen wären;
- wenn die Ermahnung des Obersten Agrarsenates, dass sich Berechtigte und Belastete nach dem Prinzip der wechselseitigen Rücksichtnahme zu begegnen hätten, schon die ersten 150 Jahre seit der Erlassung des Patentes gegolten hätte;

● wenn ein Übereinkommen von solcher Qualität schon länger bestanden hätte.

Nun scheint sich doch einiges gebessert zu haben - vielleicht auch deshalb, weil einige Hitzköpfe, so wie ich, in den Ruhestand getreten sind. Und weil heute niemand mehr auf die Idee kommt, wegen der Ablöse von 0,97 fm Zaunholz - obwohl der Zaun stand und gebraucht wurde - ein Agrarverfahren mit acht Amtspersonen vom Zaun zu brechen.

Von all den Dingen, die ich in über 35 Jahren Berufsarbeit gemacht habe, hat mich das Einforstungswesen am meisten fasziniert. Die Berührung von Recht und täglicher Arbeit in Wald und Feld; vor allem aber der Kontakt mit einer großen Schar intelligenter Menschen. Als ich vor zwanzig Jahren einmal, noch neu im Geschäft, zu einem Problem meine Meinung sagte, da schaute mich einer von den Altgedienten groß an, und fragte: Aber, Herr Ingenieur, wissen Sie denn nicht, was dazu vor drei Jahren der Verwaltungsgerichtshof gesagt hat? Wo sonst passiert einem so etwas?

So bleibt abschließend nur der Wunsch, dass sich der Einforstungsverband und die neue Partnerschaft mit dem Hauptbelasteten weiterhin bewährt und dass es diese faszinierende Form des Mitbesitzes auch noch weitere 150 Jahre gibt. Es sei denn, es werden alle ihre Rechte großzügig in Grund und Boden abgelöst. ■

*Zum Autor:
Dipl.-Ing. Winfried
Hofinger war vor
seiner Pensionierung
Mitarbeiter bei der
Landeslandwirt-
schaftskammer für
Tirol und ebendort
auch mit Einforstungs-
rechten betraut*